
Empfehlungen zur Erfassung und Dokumentation des EBI

Datum 22.11.2018
VerfasserIn Expertengruppe «Regelwerk EBI»

Sachverhalt Die folgenden Empfehlungen wurden von der Expertengruppe «Regelwerk EBI» erarbeitet. Sie sollen die national einheitliche Datenerhebung fördern und sind als ein die EBI-Testanweisungen begleitendes und ergänzendes Regelwerk zu verstehen.

Testanweisungen

- Grundsätzlich eignet sich der EBI für die Messung der Unabhängigkeit in verschiedenen ADL-Bereichen in allen Rehabereichen, nicht nur für neurologische Patienten (vgl. auch Prosiegel et al. 1996¹).
- Um das tatsächliche Mass an Abhängigkeit zu widerspiegeln, ist im Zweifelsfall die strengere Bewertung (geringerer Wert) massgebend.
- Bei Tagesschwankungen ist ebenfalls der geringere Wert massgebend.
- Unter «gelegentlich» wird bis zu 3mal pro Woche verstanden.
- Unter «häufig» wird 4mal oder mehr pro Woche verstanden.
- Der «vertretbare Zeitbereich» wird jeweils in der individuellen Patientensituation durch das interdisziplinäre Team definiert. Zu berücksichtigen ist dabei u.a. die zusätzlich durch das Alter oder durch physische/psychische Einschränkungen benötigte Zeit. Der in Punkt 7 der Testanweisungen erwähnte Index für vertretbare Zeitbereiche ist zu vernachlässigen.
- Wird Hilfe durch zwei Hilfspersonen benötigt, wird immer mit «0» bewertet, da der Zeitaufwand deutlich erhöht ist.
- Grundsätzlich hat die Erhebung innerhalb des ANQ-Messplans innerhalb der ersten drei Tage nach Eintritt bzw. innerhalb der drei letzten Tage vor Austritt zu erfolgen.

Item 1: Essen und Trinken

- Mit 0 wird auch dann geratet, wenn das Essen aus Sicherheitsgründen unter Aufsicht durch die Pflege stattfindet.
- Die Stufe 2 wird vergeben, wenn das Essen durch eine Hilfsperson vorbereitet wird.

¹ Prosiegel M, Böttger S, Schenk T, König N, Marolf M, Vaney C, Garner C, Yassouridis A. Der Erweiterte Barthel-Index (EBI) - eine neue Skala zur Erfassung von Fähigkeitsstörungen bei neurologischen Patienten. Neurol Rehabil. 1996, 1, 7-13. Nach: Schädler, Kool, Lüthi, Marks, Pfeffer, Oesch, Wirz: Assessments in der Rehabilitation – Band 1: Neurologie. Verlag Hans Huber 2012, S. 93-94.

Item 2: Persönliche Pflege

- Persönliche Pflege umfasst neben den im Titel aufgeführten Tätigkeiten (Gesichtwaschen, Kämmen, Rasieren, Zähneputzen) auch Schminken, Gesichts- und Nagelpflege.
- Unterstützt eine Hilfsperson bei drei oder mehr Abläufen, erfolgt die Bewertung mit Stufe 1.
- Unterstützt eine Hilfsperson gering, was einer Unterstützung bei einem bzw. zwei Abläufen entspricht, erfolgt die Bewertung mit Stufe 2.
- Benötigt ein Patient mehr Zeit bei der Persönlichen Pflege, führt diese jedoch selbstständig aus, erfolgt die Bewertung mit Stufe 3.
- Wird Hilfe durch 2 Hilfspersonen benötigt, erfolgt die Bewertung immer mit der Stufe 0.

Item 3: An-/Ausziehen

- Elastische Binden zählen als therapeutische Massnahme und sind in der Bewertung nicht zu berücksichtigen.

Item 4: Baden/Duschen/Körper waschen

- Platziert ein Patient, bei welchem keine Sicherheitsbedenken bestehen, selbstständig aus Bequemlichkeit einen Duschstuhl in der Dusche, erfolgt die Bewertung mit Stufe 4.

Item 5: Umsteigen aus dem Rollstuhl ins Bett und umgekehrt

- Wird beim Umsteigen Hilfe durch 2 Hilfspersonen benötigt, erfolgt die Bewertung immer mit Stufe 0.
- Wird bei allen Abläufen Unterstützung benötigt, wird dies mit der Stufe 0 bewertet.
- Wird für das Umsteigen ein Patientenlift benötigt, erfolgt die Bewertung mit Stufe 0.
- Kann der Patient alle Abläufe erledigen, benötigt dabei jedoch Hilfe («Hands on») durch eine Hilfsperson, wird dies mit Stufe 1 bewertet.
- Erhält der Patient lediglich Supervision, wird dies mit Stufe 2 bewertet.

Item 6: Fortbewegung auf ebenen Untergrund*Gehen:*

- Bei einer Bewertung mit 0 kann der Patient keinen Schritt ohne Hilfe machen.
- Stufe 1 bedeutet, dass der Patient sich im Zimmer (weniger als 50m) in Begleitung einer Hilfsperson bewegen kann.
- Unter «längere Strecken» sind sowohl bei Stufe 3 wie auch 4 Strecken von mindestens 50 zurückgelegten Metern zu verstehen.

Rollstuhl:

- Stufe 0 bedeutet, dass der Rollstuhl nicht selbstständig bedienbar ist.
- Benötigt ein Rollstuhlfahrer wenig Unterstützung, wird er mit Stufe 1 bewertet.
- Selbstständige Rollstuhlfahrer können maximal die Stufe 3 erreichen.

Item 7: Treppen auf-/absteigen

- Wird Unterstützung durch 2 Hilfspersonen benötigt, erfolgt die Bewertung immer mit 0.

Item 8: Benutzung der Toilette

- Wird Unterstützung durch 2 Hilfspersonen benötigt, erfolgt die Bewertung immer mit 0.
- Patienten, welche nicht selbst die Hose hochziehen können, werden mit 1 bewertet, da sie in der Regel weitere Hilfestellungen benötigen.
- Selbstkatheterisierung wird nicht unter diesem Item bewertet, sondern unter dem Item 10 «Harnkontrolle».

Item 9: Stuhlkontrolle

- Besteht beim Patienten tägliche Stuhlinkontinenz, erfolgt die Bewertung mit Stufe 0.
- Mit Stufe 2 wird bewertet, wenn Hilfestellung zum Kontinenzmanagement nötig ist.
- Mit Stufe 3 wird bewertet, wenn das Kontinenzmanagement ohne Hilfsperson erfolgt.
- Unter «Puffi» ist ein Zystofix zu verstehen.
- In der Praxis ist der Begriff «Inkontinenzschutz» gebräuchlicher als «Windeln».

Item 12: Verständlichkeit

- Gestaltet sich die Verständlichkeit aufgrund der Fremdsprachigkeit eines Patienten aufwändig z.B. durch den Einbezug von Hilfsmitteln oder aufgrund zusätzlichen zeitlichen Aufwands, ist dies auch entsprechend in der Bewertung zu berücksichtigen.

Item 13: Soziale Interaktion

- «Zurückgezogen» bedeutet im Praxisalltag ein abweichend/auffällig zurückgezogenes Verhalten (Stufe 2). Nicht gemeint sind Patienten, welche introvertiert sind, aber normal sozial interagieren. Diese werden mit Stufe 4 bewertet.
- «Gelegentlich» (Stufe 2) bedeutet, dass der Patient ein unkooperatives, aggressives, distanzloses oder abweichend zurückgezogenes Verhalten an 1 bis 3 Tage pro Woche an den Tag legt.

Item 14: Problemlösen

- Das tatsächliche Handeln und Verhalten des Patienten wird bewertet («performance»). Bei Schwankungen wird der tiefste Wert während des Bewertungszeitraumes genommen.
- Unter «erheblicher Hilfestellung» (Stufe 0) sind Hilfestellungen an mindestens 4 Tagen der Woche zu verstehen
- Unter «geringer Hilfestellung» (Stufe 2) sind Hilfestellungen an 1 bis 3 Tagen pro Woche zu verstehen.

Item 15: Gedächtnis/Lernfähigkeit/Orientierung

- Häufige Erinnerung (Stufe 2) beinhaltet 4 oder mehr Erinnerungen pro Woche.
- Gelegentliches Erinnern (Stufe 3) meint 1 bis 3 Erinnerungen pro Woche.
- Bei Stufe 4 ist bei vorhandenen Gedächtnis- oder Orientierungsstörungen ohne zusätzlichen Aufwand das Beispiel in der Klammer nicht zu berücksichtigen.